

Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung

Änderung vom 31. Oktober 2013¹

GS 38.0\$

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Dekret vom 21. September 2006² über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung wird wie folgt geändert:

§ 1 Absatz 1

¹ Die anspruchsschliessende Obergrenze des massgebenden Jahreseinkommens für die Prämienverbilligung beträgt für Berechnungseinheiten gemäss § 9 Absatz 4 EG KVG mit

a. einer erwachsenen Person ohne Kinder	31'000 Fr.
b. einer erwachsenen Person und mit einem Kind	52'000 Fr.
c. einer erwachsenen Person und mit zwei Kindern	68'000 Fr.
d. einer erwachsenen Person und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je	11'000 Fr.
e. zwei erwachsenen Personen ohne Kinder	51'000 Fr.
f. zwei erwachsenen Personen und mit einem Kind	72'000 Fr.
g. zwei erwachsenen Personen und mit zwei Kindern	88'000 Fr.
h. zwei erwachsenen Personen und mit mehr Kindern, pro weiteres Kind je	11'000 Fr.

§ 2 Prozentanteil

Der Prozentanteil am massgebenden Jahreseinkommen für die Prämienverbilligung der obligatorischen Krankenpflegeversicherung beträgt 7,75%.

II.

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderung.

¹ Vom Landrat mit Vierfünftelmehr beschlossen. Referendumsfrist unbenützt abgelaufen am \$.

² GS 35.1016, SGS 362.1

Liestal, 31. Oktober 2013

Im Namen des Landrates
die Präsidentin: Hollinger
der Landschreiber: Achermann